



**EWS-Stellungnahme** zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Solarpaket I)

Stand 25.09.2023

## Überblick

Die EWS stehen für eine ökologische, dezentrale und bürgereigene Energieversorgung. Nur durch den massiven Ausbau der Photovoltaik (PV) können ambitionierte Energie- und Klimaschutzziele erreicht werden. Die EWS begrüßen daher ausdrücklich den von der Bundesregierung vorgestellten [Regierungsentwurf](#). Mit der Aufnahme einer Duldungspflicht für die Verlegung von Leitungen etc. sowie zur Überfahrt wird ein wichtiges und konfliktbehaftetes Thema im Sinne der Erneuerbaren Energien und der notwendigen Ausbaugeschwindigkeit adressiert. Auch für die Dach- und Balkonanlagen sind wichtige Änderungen vorgesehen. Mit der vorliegenden Stellungnahme möchten wir die aus unserer Sicht wichtigsten Punkte zur weiteren Verbesserung des Gesetzesentwurfs beitragen.

## Notwendige Klarstellungen bei der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung

Generell wird das neue Modell der Gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung als positiv bewertet. Kritisch zu hinterfragen ist, ob es wirklich zu den im Entwurf prognostizierten 80.000 Anwendungsfällen kommt. Es braucht hierfür noch einige Klarstellungen und Konkretisierungen im weiteren Gesetzgebungsprozess. Dazu zählen, zum Beispiel Klarstellungen zum Datenmanagement (Wer ist dafür zuständig? Ist der betroffene Messstellenbetreiber verpflichtet, dem Betreiber der Gebäudestromanlage und dem Reststrom-Lieferanten Daten für die Abwicklung relevante Messdaten zu übermitteln?) und zu den Überschussmengen (Werden diese vergütet und in welcher Art und Weise?).

## PV-Mieterstrom weiter verbessern

Die bisherigen Verbesserungsvorschläge zur Stärkung von PV-Mieterstrom gehen eindeutig in die richtige Richtung. Die über das GNDEW ins EnWG eingebrachte Möglichkeit des virtuellen Summenzählers sowie weitere Vorschläge aus dem Gesetzesentwurf wie Anlagenzusammenfassung und Möglichkeit der Miteinbeziehung von gewerblichen Betrieben sind eindeutig positiv. Zusätzlich wünschen wir uns die Entschlackung von § 42a EnWG, insbesondere der Festlegungen der Kopplung von Mieterstromtarifen an Grundversorgungstarife. Der bürokratische Aufwand für PV-Mieterstromprojekte wird durch die derzeitige Festlegung, dass der PV-Mieterstrompreis 90% des im jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs nicht überschreiten darf, erhöht – insbesondere mit Blick darauf, dass der Nachweis über die Einhaltung regelmäßig erbracht werden muss.

Aufgrund der vergangenen und in absehbarer Zeit sehr volatilen Marktlage besteht ständig die Gefahr, unverschuldet die Grenze zu überschreiten. Wir erachten diesen Schritt auch für Mieterstromkunden als unproblematisch. Mieterstromanbieter haben per se eine intrinsische Motivation neben einem qualitativ hochwertigen auch ein preisgünstiges Ökostromprodukt anzubieten. Andernfalls droht ihnen, die notwendige Beteiligungsquote nicht zu erreichen. Darüber hinaus wünsche wir uns zum weiteren Abbau bürokratischer Hürden die Stromsteuerbefreiung im Lieferkettenmodell.

## Keine Anlagenzusammenfassung zulasten der Bürgerenergie

Die aktuelle Regelung zur Anlagenzusammenfassung übersieht eine wichtige Konstellation: Um einen Missbrauch der neuen Ausschreibungsregelungen zu verhindern (mehrere Bürgerenergiesolarparks nebeneinander errichten), wurde die Anlagenzusammenfassung im § 24 Absatz 2 EEG 2023 geändert. Bürgerenergie-Solarparks werden mit allen anderen Solarparks verklammert, die im Abstand von 2 Kilometern Luftlinie und innerhalb von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten errichtet werden, also auch PPA- oder Ausschreibungs-Solarparks, Anlagenerweiterungen oder aktivem PV-Repowering. Dadurch werden sich Projekte gegenseitig blockieren. Unklare Erlösaussichten durch eine drohende Anlagenzusammenfassung können dazu führen, dass Akteure (insbesondere Bürgerenergiegesellschaften) sich gegen eine Realisierung der Anlage entscheiden. Zudem könnten Standortkommunen, die bevorzugt die Realisierung von Bürgerenergiesolarparks anstreben, andere in der Regel größere Solarparkvorhaben bereits in der Bauleitplanung nachrangig behandeln und die Aufstellung von Bebauungsplänen ablehnen oder verzögern.

Daher schlagen wir konkret folgende Ergänzung in § 24 Abs. 2 EEG 2023 vor:

*Abweichend von Nummer 2 werden Solaranlagen, die keinen Anspruch auf Zahlungen nach § 19 Absatz 1 haben, nicht mit anderen Anlagen zusammengefasst. Abweichend von Nummer 2 werden Anlagen, die von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet werden, nicht mit anderen Anlagen derselben Technologie zusammengefasst, es sei denn, diese werden ebenfalls von einer Bürgerenergiegesellschaft nach § 22b errichtet.*

## Bundesweiten Solarstandard einführen

Immer mehr Bundesländer setzen eigene Standards bei der verpflichtenden Ausstattung von Gebäuden mit PV-Anlagen, was wir sehr begrüßen. Um solches Verhalten von allen Bundesländern

anzureizen sowie einen regulatorischen Flickenteppich zu verhindern, sollte ein bundesweit einheitlicher Solarstandard eingeführt werden. Die Ampel-Koalition hat sich in ihrem Koalitionsvertrag bereits des Themas angenommen und die Einführung einer PV-Pflicht für gewerbliche Neubauten angekündigt. Diese Ankündigung sollte nun zügig im Baugesetzbuch umgesetzt werden. Des Weiteren soll es bei privaten Neubauten „die Regel“ werden. Die EWS fordern in Anlehnung an die aktuellen Vorgaben in Baden-Württemberg den verpflichtenden Bau auch für neue Wohngebäude und bei grundlegenden Dachsanierungen. Die Pflicht kann auch durch den Einbau von Solarthermie erfüllt werden können. Als Regelungsvorschlag schlagen wir daher eine Umsetzung im BauGB in Anlehnung an § 8a-c Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) vor.

## Energy Sharing zügig umsetzen

Wir begrüßen die Ankündigung des BMWK, nach der Sommerpause einen Stakeholder-Prozess zur Einführung von Energy-Sharing zu ermöglichen. Die EWS haben in den vergangenen Jahren im Rahmen des Schönauer Modellprojektes einer lokalen Stromgemeinschaft wertvolle Erfahrungen mit Blick auf die praktischen Herausforderungen in der Umsetzung gesammelt und bieten vor diesem Hintergrund gerne unsere Mitarbeit an.

Energy Sharing ermöglicht bei richtiger Ausgestaltung, dass Bürger\*innen nicht nur Erneuerbare-Energien-Anlagen gemeinsam betreiben, sondern den Strom ihrer Anlagen auch gemeinsam vergünstigt nutzen können. Dadurch wird die Entlastung von Haushalten und Bürger\*innen verknüpft mit der unmittelbaren Teilhabe an der Energiewende, wodurch nachweislich die Akzeptanz und die Identifikation mit der Energiewende gestärkt wird. Energy Sharing kann zudem das Interesse am Bau von Erneuerbare-Energien-Anlagen vor Ort steigern und damit private wie öffentliche Investitionen mobilisieren. Zusätzlich können durch Energy Sharing Anreize geschaffen werden, den Stromverbrauch an der Einspeisung der gemeinschaftlichen EE-Anlagen auszurichten, wodurch marktlich, volkswirtschaftlich wie auch netztechnisch positive Effekte erzeugt werden können.

Der Gesetzgeber sollte nun zügig Energy Sharing umsetzen, idealerweise schon im Zuge dieses Gesetzes. Wir schlagen dabei als Vorlage den [Vorschlag eines Bündnisses aus Akteuren der Bürgerenergie und Erneuerbaren-Branche](#) zur Umsetzung vor.

## Auskömmliche Höchstwerte sicherstellen

Die weiterhin hohe Inflation sowie explodierende Kapitalkosten durch die Zinswende führen auch bei PV-Projekten zu deutlichen Preissteigerungen. So stieg der EZB-Leitzins seit Mitte 2022 von 0 auf 4,5 Prozent. Gerade kleinere Akteure (KMU, Stadtwerke, Genossenschaften) haben mit Blick auf gestiegene Zinsen immer mehr mit der Akquisition von Fremdkapital zur Realisierung neuer EE-Projekte zu kämpfen. Das aktuelle Ausschreibungsdesign bildet diese Preisentwicklungen leider nur unzureichend ab.

Die Bundesnetzagentur hat zwar begrüßenswerterweise von der Ende 2022 geschaffenen Möglichkeit der Anpassung der in EEG-Auktionen zulässigen Gebotshöchstwerte um max. 25 Prozent nach drei aufeinanderfolgend unterzeichneten Ausschreibungen Gebrauch gemacht und den Gebotshöchstwert für das Jahr 2023 auf 7,375ct/kWh angehoben.

Eine zusätzliche Unsicherheit besteht in der zeitlichen Begrenzung der BNetzA-Festlegungen auf 12 Monaten, nachdem die Höchstwerte wieder auf das gesetzlich festgelegte Niveau fallen, falls die BNetzA nicht rechtzeitig eine erneute Festlegung trifft. Projektierer, die aktuell Projekte für eine Ausschreibungsteilnahme im nächsten Jahr planen, haben dadurch keine Rechtssicherheit über die Höhe des Höchstwerts im kommenden Jahr. Daher sollte der Gesetzgeber erneut intervenieren und festlegen, dass die Gebotshöchstwerte für das Jahr 2024 auf dem Niveau der derzeitigen Werte beibehalten werden. In diesem Zusammenhang sollte ebenfalls zeitnah entschieden werden, ob die über die letztjährige EnSiG-Novelle getroffene Regelung, dass sich PV-Projekte mit bis zu 100 MW Leistung an den Ausschreibungen 2023 beteiligen dürfen, auch für zukünftige Ausschreibungen gelten soll.

Leider kommen aufgrund der aktuellen Regelungen Bürgerenergie-Projekte, die 2023 realisiert werden, nicht in den Genuss der oben beschriebenen Anpassung der Höchstwerte. Nach § 46 Abs. 1 EEG 2023 bzw. § 48 Abs. 1a EEG 2023 werden Bürgerenergieakteure erst mit großer Verzögerung von der Erhöhung des Ausschreibungs-Höchstpreises profitieren können. Was als Vorteil für die Bürgerenergie gedacht war, ist nun zu einem eklatanten Nachteil geworden. Eine solche Benachteiligung kann politisch nicht gewollt sein, eine Nachjustierung sollte zeitnah erfolgen.

## Solarpaket II schnell vorlegen

Die vom BMWK veröffentlichte [PV-Strategie](#) spricht davon, dass neben dem vorliegenden Gesetzespaket (Solarpaket I) auch noch weitere Maßnahmen in einem weiteren Gesetzespaket (Solarpaket II) umgesetzt werden sollen. Wir erhoffen uns mit einem weiteren Gesetzespaket u.a. Verbesserungen für PV-Freiflächenanlagen wie die Vereinfachung von Baugenehmigungsverfahren oder steuerrechtliche Verbesserungen, nicht zuletzt, um Sorgen der Flächeneigentümer\*innen bei Abschluss eines Flächennutzungsvertrags entkräften zu können. Um Planungssicherheit zu schaffen, sollte das Solarpaket II daher zeitnah vorgestellt werden.

## Ansprechpartner

**Peter Ugolini-Schmidt**  
Energiepolitischer Sprecher  
EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Fon: +49 162 136 46 30  
E-Mail: [p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de](mailto:p.ugolini-schmidt@ews-schoenau.de)

**Michael Iovu**  
Manager Public Affairs / Energiepolitik  
EWS Elektrizitätswerke Schönau eG

Fon: +49 174 89 00 659  
E-Mail: [michael.iovu@ews-schoenau.de](mailto:michael.iovu@ews-schoenau.de)